



Regierungsrat

Luzern, 21. September 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 565

Nummer: A 565
Protokoll-Nr.: 1093
Eröffnet: 10.05.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Lüthold Angela Mit. über den Aufenthalt im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie hoch ist die Anzahl der Publikationen im Luzerner Kantonsblatt mit dem Inhalt «unbekanntem Aufenthaltes», oder sind bei den Betreibungs- und Konkursämtern Fälle von Personen mit unbekanntem Aufenthalt bekannt?

Bei jenen Personen, die im Kantonsblatt aufgefordert werden, ein Zustelldomizil für eine amtliche Verfügung bekanntzugeben, handelt es sich grösstenteils um Menschen, die sich zu einem Zeitpunkt ordentlich angemeldet, später dann aber Adresse oder Wohnort ohne Meldung gewechselt haben.

Die Dienststelle Steuern veröffentlicht in der Regel monatlich im Kantonsblatt eine Liste mit Personen, die aufgefordert werden, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (vgl. z.B. [Kantonsblatt Nr. 21 vom 29. Mai 2021](#), S. 1872). 2017 waren es 85 Personen, 2018 betraf es 131 Personen, 2019 waren es 207 und 2020 176 Personen.

Im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs können neben der Säumigkeit bei der An- oder Ummeldung weitere Gründe für die Verschleierung des Aufenthalts hinzukommen, beispielsweise, um einer Zahlungspflicht nicht nachzukommen. Insgesamt schalten die Betreibungsämter im Kanton Luzern rund 40 bis 50 Publikationen pro Jahr zu Personen mit unbekanntem Aufenthalt. Dabei kann es vorkommen, dass eine Person mehrfach betrieben wird. Die kantonalen Konkursämter haben seit 2020 bis zum heutigen Zeitpunkt 54 Konkursverfahren über Personen mit unbekanntem Aufenthalt eröffnet.

Zu Frage 2: In § 3 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt ist genau geregelt, welche Vorschriften zu erfüllen sind. Es sind beispielsweise der Heimatschein, eine gleichbedeutende Ausweisschrift, Reisepässe oder die in Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweise abzugeben. Wie ist es dann möglich, dass sich Personen ohne Wohnsitz im Kanton Luzern aufhalten können?

In der Regel handelt es sich um Personen, die einen Umzug nicht melden, also ohne Ab- oder Anmeldung einen Wohnortswechsel vollzogen haben. Weiter ist denkbar, dass sich eine Person zwar am alten Wohnort abgemeldet hat, ohne sich aber fristgerecht innert 14 Tagen an der neuen Adresse anzumelden. Ausserdem kann aber auch Fälle geben, in denen Personen die Schweiz verlassen, ohne eine neue Adresse zu melden.

§ 16 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG; [SRL Nr. 5](#)) nimmt die Gemeinden in die Pflicht, die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen und die Ausweis-

schriften jener Personen, die sie nicht innert vorgeschriebener Frist hinterlegen, einzufordern. Sie sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Schriftenabgabe eingehalten werden. § 18 NG stellt in Aussicht, dass die Gemeinden jene Personen mit maximal bis 1'000 Franken büssen kann, wer der gesetzlichen Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

Im Weiteren besteht auch für Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen in § 17 NG die ergänzende und subsidiäre Auskunftspflicht, die sogenannte Drittmeldepflicht. Auch dieser Personenkreis ist verpflichtet, Ein- und Auszüge sowie Logisnehmerinnen und -nehmer an die jeweilige Wohngemeinde zu melden. In den Kantonen Luzern, Aargau, Zug und Zürich kann dies gar [online](#) vollzogen werden. Ferner sind gemäss § 17 Abs. 3 sowohl Arbeitgeberinnen und -geber wie auch Elektrizitätswerke und andere Anbieter von leistungsgebundenen Diensten verpflichtet, den Gemeinden unentgeltlich auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen.

Zu Frage 3: Ist anzunehmen, dass nach der Abmeldung eine Adresse angegeben wird und eine Neuanmeldung am neuen Wohnort nicht vollzogen wird? Wenn ja, welche Massnahmen können gegen diesen Tatbestand ergriffen werden?

Wenn Personen sich in einer Gemeinde nicht ordnungsgemäss anmelden, haben die Gemeinden wie in Antwort auf Frage 2 ausgeführt die Möglichkeit, eine Busse auszufällen. Ausserdem verweisen wir auf die subsidiäre Meldepflicht (§ 17 NG), namentlich auf die Auskunftspflicht der Vermieterinnen, Vermieter oder Liegenschaftsverwaltungen respektive der Elektrizitätsunternehmen auf Anfrage der Gemeinden hin.

Zu Frage 4: Ist bekannt, ob Gemeinden in diesem Zusammenhang Bussen ausgesprochen haben? Falls ja, wie hoch sind die ausgesprochenen Bussen?

Grundsätzlich erhält die kantonale Verwaltung keine Kenntnis über ausgefallte Bussen in diesem Bereich, da dies in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt und allfällig eingenommene Bussenerträge in die Gemeindekassen fliessen. Eine Umfrage in den K5-Gemeinden Ebikon, Emmen, Horw, Kriens und Luzern hat ergeben, dass mit Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, in der Regel ähnlich verfahren wird. In Ebikon, Horw, Kriens und Luzern wurden im angefragten Zeitraum von 2018 bis 2020 keine Bussen für säumige Anmelder ausgesprochen. In Emmen wird nach dem zweiten Mahnschreiben eine Busse von 200 Franken angedroht; falls ein drittes Mahnschreiben fällig wird, erhöht sich die Busse um weitere 500 Franken. Diese Praxis ist seit Mai 2020 in Kraft.

Zu Frage 5: Kann auch ohne gesetzlichen Wohnsitz ein Auto mit dem Kontrollschild «LU» eingelöst werden? Sind diese Daten mit den Daten der Einwohnerkontrollen verknüpft?

Wer ein Fahrzeug im Kanton Luzern einlösen will, muss einen gesetzlichen Wohnsitz nachweisen können. Gleiches gilt auch für bei Gesuchen für Lernaussweise oder für den Umtausch von ausländischen Führerausweisen. Die Datenbank des Strassenverkehrsamts greift auf die Daten von [LuReg](#) zu. Zudem sind Adressänderungen innert 14 Tagen zu melden sind. Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) des Bundes stellt in [Art. 143 Abs. 3](#) im Falle einer Missachtung eine Busse bis 100 Franken in Aussicht. Sind Rechnungen für Motorfahrzeugsteuern oder sonstige Gebühren unzustellbar und werden somit nicht bezahlt, werden der entsprechende Fahrzeugausweis annulliert und die Fahrzeugschilder polizeilich eingezogen. Wenn die Schilder nicht wie beschrieben polizeilich eingezogen werden können, werden diese im RIPOL, dem automatisierten Polizeifahndungssystem der Schweiz, ausgeschrieben.

Zu Frage 6: Was passiert, wenn eine Person ohne gesetzlichen Aufenthalt, immer unter dem Aspekt der An- oder Abmeldung in einer Gemeinde, sich ärztlich behandeln lassen muss? Kommt dann die Krankenkasse zum Tragen oder wird die Meldepflicht an die Polizei vollzogen?

Grundsätzlich sind alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen krankenversicherungspflichtig, um die Grundleistungen der schweizerischen Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen zu können. Die Krankenkassen müssen Personen in die Grundversicherung aufnehmen und dürfen keine Informationen an Dritte weitergeben. Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt auch für das Gesundheitspersonal.

Umgekehrt müssen Gemeinden den Krankenkassen im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe Auskünfte über den gesetzlichen Wohnsitz erteilen, um klären zu können, wo eine Person niedergelassen ist, wenn sie ärztliche Leistungen in Anspruch nimmt ([Art. 32 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \[ATSG\]](#)). Ausserdem können nur Personen mit einem gesetzlichen Wohnsitz einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.

Zu Frage 7: Wird darüber Statistik geführt, um welche Personen es sich handelt, die unter dem Merkmal «Fehlen eines gesetzlichen Wohnsitzes» figurieren? Welcher Ausweis wird von solchen Personen bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt? Sind es Heimatscheine oder andere, ähnliche Papiere?

Eine solche Statistik wird seitens der kantonalen Verwaltung nicht geführt. Welche Papiere bei einer Anmeldung vorzulegen sind, regelt das Niederlassungsgesetz in den §§ 3 und 4 eingehend.

Zu Frage 8: Welche Regelungen sind nötig, um diesen Umständen Einhaltung zu gebieten?

Die notwendigen Regelungen sind im Niederlassungsgesetz vollständig vorhanden, eingeschlossen der Verwaltungsstrafnorm. Die Durchsetzung der Regelungen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird im kommenden der regelmässigen Treffen mit dem Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern die Frage der gesetzlich möglichen Sanktionen thematisieren.

Wir verweisen ausserdem darauf, dass mit dem webbasierten Tool [eUmzugLU](#) bereits seit 2019 die Meldepflicht unabhängig von den Öffnungszeiten der Einwohnerdienste selbstständig vollzogen werden kann. Die Schaltermgänge erübrigen sich bei der Nutzung von eUmzugLU im Normalfall vollständig. Schweizweit soll die elektronische Umzugsmeldung bis Ende 2021 realisiert sein. Seit kurzem ist es Hauseigentümerinnen und -eigentümern sowie Liegenschaftsverwaltungen möglich, ihrer Drittmeldepflicht via Internet ([drittmeldung.ch](#)) nachzukommen.